



**LUNGENLIGA SOLOTHURN**  
Dornacherstasse 33, 4500 Solothurn  
Tel. 032 628 68 28 Fax 032 628 68 38  
Postkonto 40 - 559740 - 3

## **Die seit 1.1.2009 für alle Gastrobetriebe geltenden Rauchregelungen**

Kurzfassung des Gesundheitsgesetzes, Paragraph 6 bis 1) b) Tabakprävention

### **Paragraph 6 bis 1) b) Tabakprävention** (gekürzt, aber nicht sinnenstellt)

- Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf über Automaten ist ebenfalls verboten.  
Ausgenommen sind Automaten, die so gesichert sind, dass Jugendliche unter 16 Jahren sich nicht bedienen können.
- Werbung und Sponsoring für Tabak ist verboten
  - auf öffentlichem Grund
  - auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund eingesehen werden kann
  - in Kinovorführungen
  - an Kultur- und Sportanlässen
- Das Rauchen ist verboten in öffentlichen, geschlossenen Räumen.  
Dazu gehören: Verwaltungen, Spitäler, Heime, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und andere Bildungsstätten und alle Bereiche der Gastronomie

Das Gesetz beschreibt dann, auf die Gastronomie bezogen, die folgende Ausnahme:

**Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Lüftung können für Rauchende vorgesehen werden (Fumoirs)**

Das Gesundheitsgesetz als Ganzes finden Sie unter:

<http://www.so.ch/appl/bgs/daten/811/11.pdf>